

Schwerpunkt

Klaus Vieweg*

Recht und Pflicht – Einschränkungen von Freiheit?

<https://doi.org/10.1515/dzph-2021-0005>

Abstract: Can one speak philosophically of a justified limitation of freedom? Hegel's logically founded definition of free will and his understanding of right and duty can contribute to a clarification of the concept of freedom. Important is a precise differentiation between freedom and caprice (*Willkür*) – the latter being a necessary but one-sided element of the free will. In caprice, the will is not yet in the form of reason. Rational rights and duties are not a restriction of freedom. Insofar as individual rights can collide (e. g. in emergency situations), there can be a temporary and proportionate restriction of certain rights in favour of higher rights, such as the right to life. Dictatorships are instances of capricious rule which restrict freedom; the rationally designed state, by contrast, restricts only caprice. What is to be defined are the duties and the rights of the state and the duties and the rights of the citizens.

Keywords: free will, caprice, right and duty, freedom, limitation

Das Wort *Freiheit* ist in aller Munde, man beruft sich darauf wie auch auf das Grundgesetz. Angesichts der Pandemie-Regelungen vernimmt man Klagen über ‚Einschränkungen der Freiheit‘, manche bemühen gar unsägliche Vergleiche zu Diktaturen und zu den hitlerschen Ermächtigungsgesetzen. Die dominierende öffentliche Rede über Freiheit ist Anlass für philosophisches Nachdenken, denn das *Kennen* des Wortes Freiheit ist noch lange nicht das *Erkennen*, was Freiheit bedeutet. Zwei miteinander verbundene Ziele stehen in diesem Aufsatz im Vordergrund: Erstens und in der Hauptsache soll mit hegelschen Argumenten ein Beitrag zur inhaltlichen Schärfung des Freiheitsverständnisses geliefert werden.¹

¹ Vgl. dazu auch Vieweg (2012) u. ders. (2020).

***Kontakt:** Klaus Vieweg, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Philosophie, 07743 Jena; klaus.vieweg@uni-jena.de

Insbesondere geht es um eine präzise Bestimmung des Verhältnisses von Freiheit und Willkür. Kann philosophisch von einer berechtigten *Einschränkung* der Freiheit gesprochen werden? Zweitens ist Hegels Begriff von Freiheit und Recht, das Zusammengehören von Recht und Pflicht, als ein philosophischer Hintergrund des deutschen Grundgesetzes knapp anzudeuten, besonders in Bezug zu Art. 1. Vernünftiges Recht, so die These, kann als Dasein des freien Willens begriffen werden, nicht als dessen Beschränkung.

Vorweg einige Stellen zu neuralgischen Unterscheidung von Freiheit und Wahlfreiheit (Willkür): Kant spricht von der freien Willkür als einem Vermögen „nach Belieben zu thun oder zu lassen“.² In Nürnberg notiert Hegel: „Wenn wir im gemeinen Leben von Freiheit sprechen, so verstehen wir gewöhnlich darunter die Willkür oder relative Freiheit, daß ich irgend etwas tun oder auch unterlassen kann.“³ Es herrscht die Meinung, „die Freiheit überhaupt sei dies, dass *man tun könne, was man wolle*“.⁴ Freiheit wird in dieser Sicht mit der möglichen Wahl von Varianten des Tuns gleichgesetzt, mit dem Wählen von Möglichkeiten. Solche Aussagen hält Hegel für einen gänzlichen Mangel an Bildung des Gedankens, für oberflächlichen Verstand, der ungeahnte Konjunktur habe: „Willkür heißt man zwar oft gleichfalls Freiheit; doch Willkür ist nur die unvernünftige Freiheit, das Wählen und Selbstbestimmen nicht aus der Vernunft des Willens“.⁵ Freiheit erscheint als ein Zustand, wo man tun kann, was man will – aber *was man wolle*, das ist eben die Frage.⁶ Alle ‚Einschränkungen‘ der Willkür, der vermeintlichen Freiheit, werden bei dieser Reduktion von Freiheit auf Willkür dann als Zwang, als Restriktion, Einmischung oder Repression (dis)qualifiziert. „Es ist die gewöhnliche Ansicht, daß man durch den Staat, das Recht in seiner Freiheit beschränkt würde“.⁷ Dies muss selbst als eine höchst beschränkte, bornierte Auffassung aufgewiesen werden.

2 Kant (1907), 213. Zu Kants und Hegels Sichtweise vgl. den instruktiven Aufsatz von Krijnen (2018).

3 Hegel (1970a), 226.

4 Hegel (1970b), 7 (im Folgenden im Text zit. als RPh), 65–68.

5 Ders. (1970c), 136.

6 Vgl. ders. (1983), 64.

7 Ders. (2005), 43.

1 Zur Grundstruktur des freien Willens

In einem ersten Schritt soll durch das Ausbuchstabieren der drei Fundamental-Paragrafen 5 bis 7 der hegelschen *Rechtsphilosophie* sowie deren Einleitung belegt werden, mittels der Freilegung der logischen Grundfesten des Begriffs des freien Willens.⁸ Nur damit kann eine angemessene Interpretation von Hegels Freiheitsbegriff gelingen, die gesamte Argumentation ruht Hegel zufolge „auf dem logischen Geiste“, wie dieser in der *Wissenschaft der Logik* entwickelt wurde (RPh 12–13). Hier kommt ein breites Spektrum von Lehrstücken der *Logik* ins Spiel, von Unbestimmtheit und Bestimmtheit, Unendlichkeit und Endlichkeit, Reflexion und Verstand, Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit, Zweck, immanenter Negation bis zu Schranke und Sollen. Unter dem speziellen Blickwinkel der Rede von der *Beschränkung* soll Hegels Verständnis der *Fundamente* von Freiheit, der alleinigen Grundbestimmung („Substanz“) des Willens, untersucht werden – in Hegels Worten: „Beschränkung, – ungeheurer Irrtum“ (RPh 82).

§ 5 expliziert das Moment ALPHA, die reine Unbestimmtheit, in der jede *Beschränkung* aufgelöst erscheint, die *schrakenlose* Unendlichkeit der absoluten Abstraktion oder Allgemeinheit – das reine Denken des Ich. Denken und Wollen sind nicht als zwei eigentümliche Vermögen entgegengestellt. Es handelt sich bei ALPHA nur um *eine* Seite der Fassung des Willens, um die absolute Möglichkeit, von jeder Bestimmtheit absehen zu können. Kein Inhalt kann hier als ‚Schranke‘ gelten, hingegen erscheint alles Bestimmte oder Besondere des Willens als Beschränkung – die Besonderheit ist vermeintlich in der ersten Allgemeinheit ‚verloschen‘. ALPHA repräsentiert ein unverzichtbares Moment von Freiheit. Aber das Defizit des Verstandes besteht darin, dieses notwendige Element unzulässig zum „einzigsten und höchsten“ zu erheben (RPh 51). Die Reduktion des freien Willens darauf beschreibt Hegel als Position negativer oder leerer Freiheit, als Verstandesfreiheit.

Logisch gesprochen handelt es sich um die versuchte Exklusion der Besonderheit als Inhalt des Wollens, die Behauptung der Unverträglichkeit des vermeintlich reinen Allgemeinen mit der Besonderheit, die ja im abstrakten Allgemeinen versunken und verschwunden scheint. Aber diese leere Allgemeinheit als Unbestimmtheit ist selbst schon das Andere „was sie zu sein *nicht* meint“ – nämlich ein *Endliches, Einseitiges, Beschränktes*: „Das Unbestimmte ist selbst das Bestimmte, da es dem Bestimmten entgegensteht“.⁹ Das Allgemeine ist somit

⁸ Vgl. dazu ausführlich: Vieweg (2012), 57–96.

⁹ Ders. (1983), 60 (hier und im Folgenden alle Hervorhebungen im Original); vgl. dazu auch ders. (2005), 44.

von vornherein, nicht als erst später hinzukommend, als das Besondere gesetzt. Ich negiere alle Schranken und bin so selbst beschränkt, *einseitig*, bloß *eine* von *zwei* Seiten. Logisch liegt das Moment BETA, die Besonderheit, bereits im Moment ALPHA, das erste Wort von § 6 drückt dies aus: *Ebenso* ist das Ich ein Besonderes, ein Bestimmtes, mit seinem Wollen einen bestimmten Inhalt Setzendes. BETA tritt nicht etwa additiv hinzu. Dies zweite Moment ist im ersten schon enthalten und nur ein Setzen dessen, was das erste schon an sich ist. ALPHA ist als Erstes nicht die wahrhafte Unendlichkeit und Allgemeinheit, sondern ebenfalls nur ein Bestimmtes. Weil es die Abstraktion von aller Bestimmtheit reklamiert, bleibt es selbst nicht ohne Bestimmtheit. Als Abstraktes, Unbestimmtes zu sein, macht eben seine *einzig*e Bestimmtheit und damit Mangelhaftigkeit aus – „jene *Abstraktion* ist die *Schranke*“ (RPh 54).

Das Moment BETA, die Besonderheit, tritt als Beschränkung der mit ALPHA beschriebenen Willensdimension hervor, als Negation des Ersten. Es scheint nun so, als gäbe der Wille darin seine Freiheit auf.¹⁰ Der Verstand bzw. die Reflexion halten meist das angeblich Unbestimmte, Unbeschränkte für vortrefflicher, für das Höhere, für die Freiheit selbst (RPh 53). Jedoch ist der Übergang von ALPHA zu BETA nicht einfach der Weg zur Beschränkung eines Unbeschränkten, sondern BETA hebt ebenso die „vorige Schranke auf“, nämlich die abstrakte Allgemeinheit – so wird exakt nur „eine Schranke mit der anderen vertauscht.“¹¹ Hegels Resümee lautet: ALPHA und BETA, das Unbestimmte wie das Bestimmte, das Unendliche wie das Endliche sind Beschränkungen, Einseitigkeiten, wir haben es mit dem ‚Herüber- und Hinübergehen von einer Schranke zur andern‘ zu tun (RPh 54). Beide Elemente sind nur zwei unverzichtbare, jedoch unzulängliche Seiten der Bestimmung des freien Willens. Ihre *Zwei*-heit, ihr Dualismus muss demzufolge überwunden werden, Allgemeinheit und Besonderheit müssen zur *Ein*-heit gebracht, d. h. logisch ‚zusammengeschlossen‘ werden. „Jene beiden ersten Momente, daß der Wille von allem abstrahieren könne und daß er *auch* bestimmt sei [...] werden leicht zugegeben“ – aber das Dritte – das logische, spekulative Verknüpfen verweigert der Verstand (RPh 55). Die Besonderung wird oft als ein ‚Hinzukommen‘ gedeutet, eben nicht logisch stringent abgeleitet. Der Verstand verfährt abstrakt und trennend, bleibt im Dualismus der beiden Seiten stehen, somit verharren der unbestimmte und der bestimmte Wille als einseitig. Das logische Herleiten, das Zusammenschließen von ALPHA und BETA kann nur gelingen, insofern das dritte Moment GAMMA schon in ALPHA und BETA vorhanden ist – die immanente Negativität. Hegel gibt in § 7 den entscheidenden Fin-

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Ebd., 45.

gerzeit auf die Logik des Begriffs in der *Wissenschaft der Logik*, auf die logische Struktur von Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit.

Die Allgemeinheit ist schon immanent als Besonderheit gesetzt wie auch die Besonderheit als Allgemeinheit – der Wille bleibt a) in der Begrenzung unbegrenzt, b) in der Besonderheit ist die Allgemeinheit enthalten und c) verbleibt im Negativen das Positive.¹² GAMMA als logische Einzelheit fixiert die wahre Selbstbestimmung – *in einem* bei sich in seiner Identität mit sich, dem Allgemeinen, zu bleiben und sich als das Negative seiner selbst, als bestimmt, beschränkt zu setzen (RPh 57). In dieser Fassung der Freiheit des Willens sind ALPHA und BETA als Unbestimmtheit und Bestimmtheit *Momente* von GAMMA, dem konkreten Begriff von Freiheit.

2 Formale Selbsttätigkeit und das Wählen von Varianten

Der formale Wille, der Wille aus Verstandesperspektive, verharrt im Paradigma des Selbstbewusstseins, d. h. im Dualismus des Willens als subjektive Zwecksetzung einerseits und andererseits der Beziehung dessen auf einen gegebenen, vorgefundenen Gegenstand, dem ‚Vorfinden einer Außenwelt‘, die explizit nicht zum Wesen der Freiheit gerechnet werde – einerseits das kantische Selbstbeginnen eines Zustandes, andererseits ein Reich der Kausalität.¹³ Hegel erinnert in Absetzung vom Muster des Bewusstseins dezidiert an das hier schon im Spiel befindliche neue Paradigma *Geist*. Wir befinden uns in der Sphäre des (objektiven) Geistes. Das *bloße* Voraussetzen, die pure Vorfindlichkeit der Welt ohne die dem Begriff *Geist* eigene Einheit mit der Erzeugung oder Konstruktion dieser Welt wäre einseitig.¹⁴ Der freie Wille hat sich selbst zum Gegenstand, seine Bestimmungen sind die eigenen, immanenten Bestimmungen des Willens. Der Inhalt ist seine „*in sich* reflektierte Besonderung“, die Einheit von innerlich subjektivem Zweck – in Gestalt des *vorstellenden*, eben noch nicht des begreifend denkenden Willens –, und dem ausgeführten Zweck – das Setzen der Momente des Begriffs der Freiheit, die Objektivierung der in ihm enthaltenen Bestimmungen (RPh 59). Die Trennung von Ansich- und Fürsichsein hingegen, die im Endlichen vorhanden ist, führt den Verstand zum Präferieren des Ansichseins und der Reduktion

¹² Ders. (1983), 61.

¹³ Vgl. dazu näher Krijnen (2018).

¹⁴ Vgl. Hegel (1970d), §§ 384 u. 386.

der Freiheit auf ein *Vermögen*, das Absolutsetzen der *Möglichkeit* als vermeintlich reiner Unbestimmtheit. Somit hält dieser Standpunkt des Verstandes die Beziehung auf das, *was* gewollt wird, nur ‚für eine Anwendung auf einen gegebenen Stoff‘, eine Applikation auf etwas, das nicht zum Kern der Freiheit gehört. Demzufolge liege in der Verwirklichung einer Möglichkeit die Beschränkung von Freiheit. Wiederum kommt hier das Abstraktum der Freiheit zum Tragen. Das Ansichsein als das angeblich Unbeschränkte, absolute Abstrakte ist jedoch selbst beschränkt, denn ‚zum Beschränken gehören *zwei*‘ – so die wiederholte Erinnerung an die *Zweiheit*, an das überlebte Denkmuster des Bewusstseins, an den Dualismus des Verstandes.

Der zunächst unmittelbare Wille ist der meinige, aber nicht sofort in der Form der Vernünftigkeit. Als einzelner (RPh 55) wird er als den Status der Möglichkeit aufhebender, als beschließender, wirklicher Wille gefasst. Der Entschluss, das Entschließen bedeutet das Öffnen des vorher ‚Verschlossenen‘ zur Mannigfaltigkeit des Besonderen, es handelt sich um das Auswählen einer zu verwirklichenden Option, die Möglichkeit, sich zu diesem oder einem anderen zu bestimmen, die prinzipielle potentielle Alternativität des Wollens, des Tuns. Die Möglichkeit avanciert jetzt zur Wirklichkeit. Der gewählte Inhalt muss jedoch *nicht per se ein vernünftiger* sein, nicht zwingend Inhalt der Freiheit sein. Solche Freiheit des Willens ist nach dieser vorläufigen Bestimmung die Wahlfreiheit, die Willkür.

Hegel beschreibt diese Stufe als die formale Selbsttätigkeit, als das formelle Element der freien Selbstbestimmung. Aus dem Pool der Möglichkeiten wird eine Variante ausgewählt, gekürt, ein Küren des Willens, ein Inhalt wird auserkoren – die Kurfürsten kürten, wählten einen bestimmten Kandidaten zum Kaiser. ‚Ich will, weil ich *dies* will‘ – Wilhelm oder Friedrich zum Kaiser bestimmen, gehen oder schauen. Ich könnte mit solchem souveränen Akt auch etwas anderes entscheiden. In der Willkür haben wir die *Zufälligkeit* in Gestalt des Wollens. Der Wille wird nicht durch den Begriff des Willens bestimmt (RPh 67), er hat sich noch nicht selbst zum Inhalt, letzterer wird zunächst nur vorgefunden. Der Inhalt kann vernünftig sein oder nicht. Bei der Gleichsetzung von Willkür und Freiheit müsste man Verbrechen oder Terror als *freies* Tun bezeichnen, da der entsprechende Akteur dies auserkoren hat. Es handelt sich somit nur um die abstrakte *Gewissheit* des Willens von seiner Freiheit, nicht schon um den freien Willen in seiner vollen Bestimmtheit, der nicht bloß auf Gewissheit, sondern auf dem *vernünftigen Denken* ruhen muss. In der Willkür sieht Hegel den Willen als Widerspruch, ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Moment von Freiheit.

Als freier Wille vermag nur der *vernünftig* bestimmte Wille angesehen werden, aufgrund der denkenden Vereinigung von Allgemeinheit und Besonderheit, der Überwindung des vom Verstand vertretenen Dualismus der Momente ALPHA und BETA, der Überwindung des reflektierenden Willens. Hegel insistiert auf das „im

Willen sich durchsetzende Denken“, auf das *begreifende* Denken (RPh 72). Wer hier an diesem neuralgischen Punkt der Konzeption eines philosophischen Freiheitsverständnisses statt auf dieses Denken, statt auf Wissen und Wissenschaft auf andere Instanzen wie bloße Meinung, Begeisterung oder Gefühl rekurriert, raubt dem Menschen „alle Wahrheit, Wert und Würde“ (RPh 73).

Im späteren § 140 spricht Hegel von der „*sich als das Absolute behauptenden Subjektivität*“, die bloß meint und versichert. Dieser pure Dogmatismus des Meinens weist dezidiert das Prüfen und Beweisen ab. Die *subjektive Überzeugung*, das je eigene Ermessen gilt dann als einziger Bestimmungsgrund des Handelns: An die Stelle des geprüften Wissens tritt die jegliche Objektivität ‚überfliegende Eitelkeit‘ mit dem Resultat der Beliebigkeit des heute dominierenden Relativismus. Damit geht die Diskreditierung und Degradierung von Wahrheit und Wissenschaft einher, die Herabsetzung der Philosophie zu einem unverbindlichen Spiel – hier und heute gilt dies, morgen wieder etwas anderes und übermorgen wieder – bis hin zum Sankt-Nimmerleins-Tag. Alles Unantastbare, Unverletzliche, Unveräußerliche, Unbedingte, Ewige wird unter Metaphysik-Verdacht gestellt. Wir haben es zu tun mit der *Arrogantia*, der Selbstsucht (*amour-propre*), dem Eigendünkel, der Willkür in ihrer gänzlichen Unbeschränktheit, mit einer Subjektivität, die sich als das *alleinig* Geltende kapriziert. „In dem Feuer der Eitelkeit ist alles an sich Geltende verbrannt.“¹⁵ Mein gutes Herz, meine gute Absicht, die Plausibilität meiner inneren Überzeugung sollen eine vollkommene Rechtfertigung der Handlung bieten. Wenn nun jemand die Möglichkeit des Irrtums geltend macht, so lautet die Antwort ‚Irren ist menschlich‘. Darin sieht Hegel Unredlichkeit, da zunächst die Relativität als das Höchste und Heiligste gepriesen und diese jedoch in einem zweiten Schritt als geringfügig, zufällig oder irrtümlich hingestellt werde – „wenn ich nicht Wahres erkennen kann; so ist es gleichgültig, *wie* ich denke“ (RPh 276). Dieses Verständnis von einer sich als Vielfalt und Offenheit darstellenden Toleranz im Sinne der *Gleichgültigkeit* alles besonderen Inhalts (RPh 282) führe dazu, dass es „*kein vernünftiges Urteil* mehr über *gut und böse, ehrwürdige und verächtliche Entschlüsse*“ geben könne. Vernunft und Wahn hätten dann gleiche Rechte – eine solche Toleranz wäre eine ausschließende zum Vorteil der Unvernunft (RPh 274). Wer auf die Willkür des bloßen Beliebens – jedes Relative, jede Besonderheit wie jede Zeit oder jede Kultur etc. etc. habe eine je eigene Wahrheit –, statt auf geprüftes Wissen setzt, huldigt dem angesagten, modischen, jedoch sich selbst widerlegenden Relativismus und gefährdet massiv das moderne Projekt der Freiheit.

¹⁵ Ders. (2005), 142.

Der vernünftige, auf begreifendes Denken gestützte Wille stellt ein Selbstverhältnis dar, die Selbstbestimmung des Willens: der freie Wille, der den freien Willen will (RPh § 27). Das Dasein des freien Willens fasst Hegel kategorial als das *Recht*, die Freiheit als Idee, als ihr Begriff und dessen Verwirklichung. Die Willensbestimmungen kommen als Formationen und Stufen von Recht zum Ausdruck, das konzipierte Rechtssystem als ‚Reich der verwirklichten Freiheit‘. Entscheidend bleibt hier, dass dieses Vernunftrecht und die mit ihm untrennbar verknüpfte Pflicht *keine Beschränkung der Freiheit* darstellt. Die Lehre vom Recht ist immanente Lehre von der Pflicht, es gibt keine Rechte ohne Pflichten und umgekehrt. Hinsichtlich der Sittlichkeit als höchster Stufe des Rechts bemerkt Hegel, dass die Bestimmungen des Rechts bindenden Pflichten des Akteurs entsprechen; es braucht so nicht ständig den Nachsatz „*also ist diese Bestimmung für den Menschen eine Pflicht*“ (RPh 297). In der Identität des allgemeinen und besonderen Willens im Willen als Einzelheit fallen „*Pflicht* und *Recht* in Eins, und der Mensch hat durch das Sittliche insofern Rechte, als er Pflichten hat, und Pflichten, insofern er Rechte hat“ (RPh 304). Die Pflicht ist keineswegs Beschränkung der Freiheit, sondern nur der Abstraktion derselben, d. h. der Unfreiheit: „[S]ie ist das Gewinnen der affirmativen Freiheit“ (RPh 298). Recht und Pflicht *beschränken die Willkür* als abstrakte, formale Freiheit. Im vernünftig gestalteten Recht und der entsprechenden Pflicht haben wir die Befreiung des Individuums zur substantiellen Freiheit. Die Ansicht der negativen Freiheit macht geltend, dass durch Recht, Pflicht oder Staat die Freiheit begrenzt würde. Sofern die Definition des Rechts sich auf den Willen des *besonderen* Individuum gründet, dieses als den Startpunkt, das Erste und Substantielle ansieht, kann das Vernünftige freilich nur als die Freiheit *beschränkend* gesehen werden. Hegel hingegen betont nochmals, dass im Reich des Rechts *die Schranken aufgehoben* werden. Vernunftrecht führt *nicht* eine Beschränkung der Freiheit mit sich. Die Bestimmungen des Rechts sind *nicht negativ, nicht beschränkend* gegen die Freiheit, die Freiheit ist im Recht präsent.

Der scheinbar kleine Unterschied zwischen Freiheit des Wählens (Wahlfreiheit, Willkür) und wahrhafter, vernunftbasierter Freiheit bekommt fundamentale Relevanz. Hegel sieht in den vernünftigen Gesetzen und Einrichtungen die Instrumentarien zur Beschränkung der Willkür, des bornierten Beliebens, keineswegs Beschränkungen der Freiheit.

3 Das Wimmeln der Willkür

Eine besondere Bedrohung für einen modernen Freiheitsbegriff geht von der Ideologie des Marktfundamentalismus aus, speziell von deren Reduktion von Freiheit auf Wahlfreiheit. Der Markt als ‚*Wimmeln der Willkür*‘, als System ‚der in ihre Extreme verlorenen Sittlichkeit‘, als Not- und Verstandesgemeinschaft, als Sphäre der allseitigen Abhängigkeit, wird als *frei* beschrieben. Dabei ist seine vernünftige Regulation und Gestaltung die Bedingung seines Bestehens.¹⁶ Diese Struktur des zufälligen und willkürlichen Waltens der Besonderheit, als Raum des Heteronomen und Kontingenten, kann sich nicht zulänglich selbst regulieren und verwalten, denn sie tendiert zur Selbstbeschädigung und Selbstvernichtung. Wie im Verstand, so sind auch in dieser Verstandesstruktur die endlichen Bestimmungen haltlos und wankend, und das auf denselben errichtete Gebäude stürzt ohne vernünftige Regularien in sich zusammen. Die den Markt prägende Herrschaft der Willkür gerät in den unendlichen Progress, in die schlechte Unendlichkeit, der logischen Crux des Verstandes. Dies führt zur *Maßlosigkeit*: Willkür, Meinung, Reichtum und Armut sind maßlos.

Der Staat hingegen wird auf Institutionen reduziert, er beschränke mit Zwang das freie Tun. Die Protagonisten der reinen Lehre von der Selbstregulation und Selbstheilung feiern den Markt als wahren Gral der Freiheit. Aber offensichtlich handelt es sich um einen willkürlich-zufälligen Zusammenhang, der weder zu verteuflern noch zu beweihräuchern ist. Obwohl er eine wichtige Ermöglichungsbedingung von Freiheit ist, kann dem Markt in keiner Weise das Charakteristikum *frei* zugeschrieben werden. Eine solche unhaltbare Verzerrung von Freiheit, verbunden mit dem apologetischen Lobpreisen des angeblich freien Marktes sowie der Fehldeutung und Diskreditierung des Staats, wirken seit Jahrzehnten wie ein pandemischer Virus.

4 Bestimmte Rechte und die mögliche Kollision von Rechten

Durch die Fortbestimmung des Rechtsbegriffs auf den Stufen des abstrakten Rechts, der Moralität und der Sittlichkeit wird ein System von bestimmten, besonderen Rechten entfaltet – vom Recht auf Leben bis hin zu politischen Rechten. In diesem Abschnitt soll die Aufmerksamkeit auf relevante Bezüge des Rechtsver-

¹⁶ Vgl. Stiglitz (2010) u. Vieweg (2012), 269–344.

ständnisses des Verfassungsdenkers Hegel zum deutschen Grundgesetz gerichtet werden. Der für diese Verfassung konstitutive Begriff der Menschenwürde rekurriert auf zentrale Gedanken des Vernunftrechts.¹⁷ Hegel gilt ohne Zweifel als ein herausragender Repräsentant dieses Denkens. Die „Definition des Menschen“ als eines freien Wesens kann in modernen Staaten an die „Spitze des Gesetzbuches“ rücken (RPh 33). In einem Kommentar des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 1 GG – „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – heißt es ganz im hegelschen Sinne: „Dem Schutz der Menschenwürde liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf ausgerichtet ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten.“¹⁸

Auch hinsichtlich der Rede von Schranken empfiehlt sich ein Blick auf die deutsche Verfassung. Die besonderen Rechte können in ihrer Wirkungsmächtigkeit in bestimmten Situationen kollidieren. Die substantiellen Rechte auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit (Art. 4–5 GG) haben ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Dies bedeutet, dass ich nicht unter Berufung auf mein Belieben, mein Gutdünken, alles sagen und veröffentlichen kann. Holocaust-Leugnung oder Volksverhetzung sind eben keine *freien* Äußerungen. Die Freiheit von Kunst und Wissenschaft ist an den Gehalt der Verfassung gebunden, besonders an die unantastbare, unverletzliche Würde des Menschen. Wer diese in Abrede stellt, kann sich nicht auf das genannte Recht berufen. Art. 8 GG über die Versammlungsfreiheit steht unter dem Vorbehalt, dass dieses Recht vom Gesetz beschränkt werden kann. Die in Art. 11 und 13 GG festgehaltenen Rechte auf Freizügigkeit und Unverletzlichkeit der Wohnung können aufgrund nötiger Gefahrenabwehr wie etwa der explizit genannten Seuchengefahr zeitweise und angemessen eingeschränkt werden.

Ein entscheidendes Prinzip der hegelschen Personalitätstheorie bildet das Recht auf Leben. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 (2) GG). Dieses Gebot der *Unverletzlichkeit* oder *Integrität* jeder einzelnen Person hat die Form eines Unterlassungsgebots, nämlich des Verbots, diese Personalität zu beeinträchtigen oder zu verletzen: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“¹⁹ Mit dem *Recht auf Leben* wird ein fundamentales Recht fixiert, dessen Verletzung alle weiteren Rechte tangiert und gegebenenfalls diese einschränkt oder ausschließt. Dies betrifft zumeist *momentane, akute Ausnahmesituationen, extreme Notlagen*, in denen die Gefährdung des Lebens gravierend ist, etwa durch gewaltige Naturkatastrophen, Kriege, Pandemien oder andere globale Bedro-

¹⁷ Vgl. dazu Gutmann (2010), 2.

¹⁸ Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 45, 187 u. 227; BVerfGE 133, 168 u. 197.

¹⁹ Art. 2 (2) GG. Allerdings kann auch hier ein Gesetz Einschnitte festlegen.

hungen des Lebens. Hier kommt es zu ‚Gewichtsverschiebungen‘ hinsichtlich des Gesamtgefüges von bestimmten Rechten, es kann zu *zeitweiligen* und *angepassten*, *verhältnismäßigen* Begrenzungen im Umfang der sonst üblichen Rechte wie etwa des Versammlungsrechts oder des Rechts auf Freizügigkeit kommen. In Notsituationen wie Überschwemmungen, Erdbeben oder Vulkanausbrüchen dienen genau definierte Betretungsverbote für bestimmte Flächen und Gebiete der Sicherheit der Bürger; Ähnliches gilt beim Austritt giftiger Substanzen. Für Infektionsstationen von Krankenhäusern gibt es schon von jeher wegen der erforderlichen Gefahrenabwehr Regeln für Schutzbekleidung, für Kontaktbegrenzungen und bestimmte Besuchsverbote. Für Infizierte gelten begrenzte Quarantänebestimmungen, die auch gegen den Willen der involvierten Personen durchgesetzt werden.

Die mögliche Kollision von Rechten demonstriert Hegel am Mundraub: Wenn z. B. ein *akut* Verhungerner ein Brot stiehlt, so ist dies Hegel zufolge sein *Recht*, das Recht „muß Leben haben“ (RPh 241). Wenn der Mensch in einer solchen Ausnahmelage „sein Leben rettet dadurch, daß er einen kleinen Teil des anderen Besitzes entwendet, so ist dies nicht Unrecht. Und es ist nicht Billigkeit, sondern bestimmtes Recht, das Leben ist absolutes Moment in der Idee der Freiheit.“²⁰ Es wurde zwar ein bestimmtes Recht, das Eigentumsrecht, verletzt, dies aber, um ein *höheres* Recht wahrzunehmen. „Berechtigt ist die Erhaltung desjenigen Gutes, dessen Vernichtung die größere Rechtsverletzung bedeuten würde.“²¹ Verschiebungen im Gesamtgefüge der besonderen Rechte sind in den Verfassungen zu regeln und hinsichtlich Pandemien und Epidemien in einem speziellen Infektionsschutzgesetz, das ein Gesetz der Abwehr von Gefahren für das Leben repräsentiert. Im Fall von Pandemien kann eine Kollision des Rechts auf Leben etwa mit dem Recht auf Freizügigkeit oder dem Versammlungsrecht eintreten. „Das Leben hat Recht gegen das strenge Recht“.²² Beim Schutz des Lebens handelt es sich um ein unumstößliches *Menschenrecht* im genannten universalen Sinne der *Gerechtigkeit*, um das Grundrecht auf Schutz vor Verletzung, vor Krankheit, vor der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. „Geht das Leben verloren, so ist damit die Rechtlosigkeit gesetzt.“²³ Menschen, die gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie das Recht auf Demonstrationen wahrnehmen, machen durchaus (oft unausgesprochen) dort auch ihr Recht auf Leben geltend. Der Staat hat auch während dieser Aktionen die Pflicht, ihre Unversehrtheit zu schützen. Die Beteiligten erwarten wie selbstverständlich, dass sie nicht geschlagen oder beschossen

²⁰ Hegel (2005), 126.

²¹ Bockelmann (1935), 22.

²² Hegel (2005), 126.

²³ Angehrn et al. (2000), 61.

werden. Nur wenn die Betroffenen die Gesundheit anderer und gar ihrer Kinder gefährden, diese der Infektionsgefahr, dem Beschießen mit Viren, aussetzen, destruieren sie ihre eigene Position, ihr eigenes Recht, das Recht anderer und das Recht überhaupt. Ein Beispiel für eine solche Verkehrung des eigenen Anspruchs liefert Robert Pippin: „someone playing chess who moved the rook diagonally, and tried to justify his authority to do so that way. The point is not that he is violating that everyone can see in this ideal object, ‚Chess‘, but that he is contradicting *himself*, his own agreement to play chess and all that commits him to. He is in effect ‚cancelling himself out‘, nullifying his own agency in the pretence of agency.“²⁴

In diesem Kontext folgt Hegel Kants Theorem vom zweiten Zwang (RPh 179–180).²⁵ Ein *erster* Zwang bleibt unrechtlich, er wird als Zwang durch einen *zweiten* Zwang aufgehoben, wie etwa ein Verbrechen durch Strafe. Sofern man Rechte beansprucht, muss man diese auch allen anderen zumessen, hat die Pflicht dazu. Vernünftige Regeln zwingen durchaus den ersten Zwang, etwa die vorgängige Unvernunft. Geprüftes Wissen sollte bloße Meinungen bezwingen. Solch vernünftiger, *zweiter* Zwang ist jedoch nicht repressiv und nicht pejorativ zu sehen. Der erste, unrechtliche Zwang ist Kant zufolge „ein Hinderniß oder Widerstand, der der Freiheit geschieht“, der diesem entgegengesetzte Zwang könne als „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“ angesehen werden, woraus die Befugnis des Zwingens des ersten Zwangs erwächst.²⁶

5 Die Fortbestimmung von Recht und Pflicht

Hier kann die Entfaltung der Willensbestimmungen in Form eines Systems von Rechten nur in wenigen Grundzügen angerissen werden. Im § 486 von Hegels *Enzyklopädie* wird das Recht wiederum als Dasein des freien Willens festgehalten, als Dasein aller Bestimmungen der Freiheit; dies gilt auch für die Pflicht. „Dasselbe, was ein Recht ist, ist auch eine Pflicht, und was eine Pflicht ist, ist auch ein Recht.“²⁷ Das Verhältnis von Recht und Pflicht wird dann in der *Rechtsphilosophie* in einem Stufengang entfaltet, von der Stufe der Korrelation, dass „einem Recht von meiner Seite eine Pflicht in einem *anderen* entspricht“ und vice versa.²⁸ In der Sphäre der Moralität ist die moralische Pflicht in mir zugleich ein Recht meines subjektiven

²⁴ Pippin (2008), 74.

²⁵ Vgl. dazu näher Vieweg (2012), 136–144.

²⁶ Kant (1907), 231–233.

²⁷ Hegel (1970d), 304.

²⁸ Ebd.

Willens. Es ergibt sich die Differenz von nur innerer Willensbestimmtheit, subjektiver Pflicht gegen deren Wirklichkeit, was die Zufälligkeit und Unvollkommenheit, die Einseitigkeit des bloß moralischen Standpunkts ausmacht. Im Bereich der Sittlichkeit können „Recht und Pflicht durch *Vermittlung* ineinander zurückkehren und sich zusammenschließen.“²⁹ Dieser Weg der Vermittlung, durch welche die Pflichten der Akteure als Ausübung und Genuss von Rechten an sie zurückkommen, bringt nur den *Anschein* der Verschiedenheit oder der ‚Asymmetrie‘ von Recht und Pflicht hervor, der Wert beider ist jedoch ungeachtet der Unterschiede der Gestaltung derselbe. Hierfür nur ganz wenige Exempel: Bürger haben das Recht auf gute Verwaltung und Gewährleistung der Sicherheit durch den Staat, damit geht die Pflicht der Finanzierung der Institutionen (z. B. Steuerpflicht) einher; das Recht auf Gesunderhaltung wird von Pflicht auf Krankenversicherung begleitet; das Recht auf Berufsausübung enthält die Pflicht der Berufsausbildung.

Ein Beispiel für das Zusammenspiel von Recht und Pflicht ist der Sachverhalt der Erziehung in Familie und Staat als Sphären der Sittlichkeit. Pflichten sind *bindende* Beziehungen, für den Willen des Subjekts verbindlich im Sinne von ‚geltend‘, wie auch im Sinne des Zusammenbindenden, des Zusammenschlusses. Art. 6 GG formuliert die Pflege und Erziehung der Kinder als Recht der Eltern und als die ihnen obliegende Pflicht. Ein fundamentales Prinzip liegt in den Rechten der Kinder, dem Recht auf Wohlergehen, auf Erziehung und Bildung, dem Recht, zu selbstbestimmten Menschen entwickelt zu werden.³⁰ Kinder sind an sich Freie, somit keine Sachen oder Sklaven, sie haben das Recht, zur selbstständigen, freien Persönlichkeit erzogen zu werden. Diesen Prozess der Erziehung versteht Hegel als die *zweite, geistige Geburt der Kinder*.³¹ Die dem Kind als einem Menschen inhärente Anlage der Vernunft kann durch die Erziehung und Bildung Verwirklichung finden. Die Rechte sind verbunden mit den Pflichten der Kinder, der Schulpflicht, der Pflicht auf Einhalten der Regeln der Schule, der Akzeptanz von Wissen. Der Wille des Kindes wird noch massiv von natürlichen Neigungen geprägt, der Wille ist noch nicht der vollständig vernünftige, insofern noch keine zureichende Einsicht vorhanden ist, ob eine Handlung gut oder böse ist. Erziehung gilt so als *zweiter, legitimer* Zwang gegen die ursprüngliche Verfassung des Kindlichen, der nicht als Beschränkung ihrer Freiheit, sondern als Beschränkung der Willkür der Neigungen und des bloßen Beliebens, als Weg zur *Befreiung* ihres Willens, zu Gewinnung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung gesehen und gestaltet werden muss.

²⁹ Ebd., 305.

³⁰ Vgl. die 1989 von der UNO beschlossene *Convention on the Rights of the Child*, worin konkrete Rechtsansprüche von Kindern fixiert werden.

³¹ Hegel (1970d), § 521.

Hierzu gehört auch das als nicht repressiv zu wertende *Zwingen zum Allgemeinen*. Eine Grundlage ist etwa die *Autorität* des Wissens. Für die Bildung zur selbstständigen Persönlichkeit muss diese selbst zugleich *gegen* die Autorität des Gegebenen auftreten, die Autorität des ihr gebotenen Wissens prüfen können, sonst kann kein selbstbewusstes neues Willenssubjekt hervorgehen. Die entsprechenden Rechte der Erziehungsberechtigten sind untrennbar mit ihren Pflichten verknüpft, der Gewährleistung des Wohlergehens, von Erziehung und Bildung. Zugleich müssen der möglichen Willkür der Erziehungsberechtigten Schranken gesetzt werden. Kinder sind keine Objekte der Unterdrückung, der Gewalt, des Missbrauchs. In diesen Fällen kann der Entzug der Erziehungsberechtigung erfolgen, als zweiter Zwang gegen den unmenschlichen ersten Zwang der Unterwerfung des Kindes.

Sofern Leugner der Corona-Pandemie ihre Kinder mit auf Demonstrationen nehmen, bei denen die Regeln zur Gesunderhaltung nicht eingehalten werden, verstoßen sie gegen ihre Pflichten, da sie die Gesundheit der Kinder wesentlich gefährden. Im staatlichen Vorgehen gegen solche Vernachlässigung der Erziehungspflichten liegt eines der institutionellen Rechte des Staates gegenüber den in einer Erziehungsgemeinschaft Verbundenen, die Sicherung von Erziehung und Bildung, etwa mittels Durchsetzung der Schulpflicht als einem zweiten Zwang gegen die mögliche Willkür von *Eltern und Kindern*. Zugleich hat der Staat die Pflicht, eine angemessene öffentliche Schulbildung für *alle* Kinder zu organisieren und zu gewährleisten, die Realisierung der Rechte von Kindern und Eltern zu garantieren – ein Kriterium für einen modernen Staat. Die Erziehungsberechtigten könnten auch *Erziehungspflichtige* genannt werden, die Schulpflichtigen auch *Schulberechtigte*. Bei all diesen Rechten und Pflichten im Erziehungsprozess geht es um die Beschränkung der Willkür, um die Ermöglichung und Entfaltung von Freiheit, nicht um deren Beschränkung.

6 Der Staat als Beschränkung der Freiheit?

Heute oft anzutreffende Auffassungen unterstellen, dass staatliche Gesetze und Regeln mein freies Tun einschränken würden. Die marktfundamentalistische Parole ‚Wir brauchen weniger Staat‘ impliziert: ‚Wir brauchen weniger Vernunft‘. Dies bleibt gefährlich für eine politische Kultur der Freiheit, es befördert eine Art Staatsverdrossenheit und Staatsgegnerschaft: Der Staat erscheint als legaler, mit Repression vorgehender Einschränker der Freiheit. Damit kann eine Distanzierung und Abwendung der Bürger von der Aufgabe einer vernünftigen Gestaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten erzeugt werden.

Es wird behauptet, dass „jeder seine Freiheit in Beziehung auf die Freiheit der anderen *beschränken* müsse und der Staat der Zustand dieses gegenseitigen Beschränkens und die Gesetze diese Beschränkungen seien“.³² In solcher These reduziert sich Freiheit auf zufälliges Belieben und Willkür. Aber genau das letztere gilt es zu beschränken. „Der Staat ist keine Beschränkung der Freiheit, durch die Beschränkung des natürlichen Willens soll der Mensch frei werden.“³³ Der Staat muss so als *Form der Selbstbestimmung* verstanden und organisiert werden, in Gestalt eines selbstgegebenen zweiten Zwangs gegen den inakzeptablen ersten Zwang der Willkür. Selbstgegebenen und vernünftigen Gesetzen zu folgen und in diesem politischen Gemeinwesen in diesem Anderen bei mir selbst sein zu können, machen die Selbstbestimmtheit und die politische Freiheit des Bürgers aus. Hegel sieht im Staat einen auf Wissen und Vernunft gegründeten Zusammenschluss, die Bürger als vernünftige Willenssubjekte sind selbst die Lebendigkeit, Tätigkeit, Wirklichkeit des Staats, der Staat ihr *allgemeines* Leben. Der Staat ist für Hegel erstens *jeder Bürger in seinem Status als Bürger*, in seinem Bürger-Sein, seinem Citoyen-Sein.³⁴ Zweitens ist der Staat ein Gebilde von verschiedenartigen Institutionen, das die Freiheit *aller besonderen Einzelnen* zu garantieren hat. Hier entsteht ein umfangreiches, weitverknüpftes Geflecht der vermittelten Einheit von Rechten und Pflichten.

Unendlich wichtig und die hohe Kunst bei der Gestaltung moderner freier Staatlichkeit ist es Hegel zufolge, dass die *Pflichten des Staats* und die *Rechte der Bürger* wie die *Rechte des Staats* und die *Pflichten der Bürger* angemessen bestimmt, durch Denken und Vernünftigkeit begründet sind (RPh 406). Das Kriterium für das *Vernünftige* hierbei liegt in der Gewährleistung und Garantie der Freiheit *aller* besonderen Einzelnen im modernen Staat, was Gerechtigkeit und die Verbindung von Rechts- und Sozialstaat, von naturaler und sozialer Nachhaltigkeit einschließt. Daran müssen sich alle existierenden Staaten messen lassen.

Die Gesellschaft und ihre politische Formierung ist der Zustand, in dem das Recht seine Wirklichkeit hat; was zu beschränken und aufzuopfern ist, ist eben die Willkür und Gewalttätigkeit des Unrechtszustandes. Despotien und Diktaturen schränken die Freiheit ein, da kann von Ermächtigungsgesetzen und von *Willkürherrschaft* die Rede sein. Der auf dem *Vernunftrecht* sich gründende, *vernünftig* gestaltete Staat hingegen schränkt das bloße Belieben und die Willkür ein, so kann er als Staat der Freiheit gelten. Sollte aber in den bestehenden Staaten

³² Ebd. § 539, 334–335.

³³ Ders. (2005), 233.

³⁴ Vgl. dazu Vieweg (2012), bes. 350–365.

die populistische Verachtung des Rechts und des Wissens, die Aufkündigung des demokratischen Konsenses um sich greifen, so fallen sie in eine *neue Art Naturzustand* zurück – in ein *bellum omnium contra omnes* etwa in Gestalt von Bürgerkriegen. Nicht das auf dem begreifenden Denken fußende Recht oder der vernünftig gestaltete Staat begrenzen und gefährden die Freiheit, sondern die Verachtung von Wissen und die Reduktion von Freiheit auf Willkürlichkeit. Das gedankenlose Belieben und Gutdünken, das ungeprüfte Annehmen und bloße Behaupten kann in die Stupidokratie führen, in die Diktatur der Unvernunft und den Despotismus der Pseudobildung. Als ‚Impfstoffe‘ zur Immunisierung gegen dieses Virus stehen Nachdenken, Wissen und Bildung zur Verfügung.

Literatur

- Angehrn, E., Bondeli, M., u. Seelmann, H. N. (Hg.) (2000), Vorlesungen über die Philosophie des Rechts [Berlin 1819/20 in einer Nachschrift v. Ringier, J. R.], Hamburg.
- Bockelmann, P. (1935), Hegels Notstandslehre, Berlin u. Leipzig.
- Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 45, 187; BVerfGE133, 168.
- Gutmann, T. (2010), Struktur und Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff, in: Preprints of the Centre for Advanced Studies in Bioethics, Münster, 2–21.
- Hegel, G. W. F. (1969 ff.), Theorie Werkausgabe. Auf der Grundlage der Werke von 1832–1845 neu edierte Ausgabe, Redaktion Moldenhauer, E., u. Michel, K. M., Frankfurt am Main [TWA].
- Hegel, G. W. F. (1970a), Rechts-, Pflichten und Religionslehre für die Unterklasse, in: TWA 4, 204–274.
- Hegel, G. W. F. (1970b), Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: TWA 7, 1–531.
- Hegel, G. W. F. (1970c), Vorlesungen über die Ästhetik, in: TWA 13, 1–546.
- Hegel, G. W. F. (1970d), Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, in: TWA 10, 1–432.
- Hegel, G. W. F. (1983), Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift, hg. v. Henrich, D., Frankfurt am Main.
- Hegel, G. W. F. (2005), Die Philosophie des Rechts, hg. v. Hoppe, H., Frankfurt am Main.
- Kant, I. (1907), Metaphysik der Sitten [1. Aufl. 1797], in: Werke 6, hg. v. d. Preußischen Akad. d. Wiss., Berlin 1907, 203–493.
- Krijnen, C., (2018), Die Wirklichkeit der Freiheit begreifen. Hegels Begriff von Sittlichkeit als Voraussetzung der Sittlichkeitskonzeption Kants, in: Folia Philosophica Katowice 2018.39, 37–144.
- Pippin, R. (2008), Hegel's Practical Philosophy, Cambridge.
- Stiglitz, J. (2010), Im freien Fall: Vom Versagen der Märkte zur Neuordnung der Weltwirtschaft, München.
- Vieweg, K. (2012), Das Denken der Freiheit. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, München.
- Vieweg, K. (2019), Hegel – Der Philosoph der Freiheit, München 2019.
- Vieweg, K. (2020), The Idealism of Freedom. For a Hegelian Turn in Philosophy, Leiden u. Boston.